

# Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



## Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:  
FD Kommunalaufsicht

Vorlagen Nr.:  
**BV/4/0135**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	13.10.2025			

**Entscheidung gemäß § 36 Absatz 1 Satz 2 LKWG M-V über den Einspruch des Herrn Jörg Herrmann gegen die Gültigkeit der Landratswahl vom 11. und 25. Mai 2025**

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Einspruch des Herrn Jörg Herrmann vom 11. Juni 2025 gegen die Gültigkeit der Landratswahl im Landkreises Vorpommern-Rügen vom 11. und 25. Mai 2025 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Stralsund, 26. September 2025

gez. Tilo Koch  
- Kreiswahlleiter -

**Begründung:**

Gegen die Gültigkeit der Landratswahl vom 11. bzw. 25. Mai 2025 hat Herr Jörg Herrmann am 11. Juni 2025 Einspruch eingelegt.

Gemäß § 36 Absatz 1 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) entscheidet die Vertretung über Einsprüche gegen die Gültigkeit aller Kommunalwahlen. Bei Landratswahlen trifft der Kreistag diese Entscheidung. Zur Vorbereitung solcher Entscheidungen hat der Kreistag auf seiner Sitzung vom 8. Juli 2024 die Einrichtung eines zeitweiligen Wahlprüfungsausschusses beschlossen.

Auf seiner Sitzung vom 18. September 2025 hat der zeitweilige Wahlprüfungsausschuss den Sachverhalt des vorliegenden Einspruches ermittelt und anschließenden, unter Ausschluss der Öffentlichkeit, eine rechtliche Würdigung des Sachverhaltes vorgenommen.

Im Ergebnis der Verhandlung hat der Ausschuss den einstimmigen Beschluss gefasst, dass der Wahlprüfungsausschuss dem Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen die Empfehlung ausspricht, den vorliegenden Einspruch als zulässig jedoch unbegründet zurückzuweisen.

Der Kreiswahlleiter wurde von dem Ausschuss beauftragt, einen entsprechenden Bescheid im Entwurf vorzubereiten und der BV beizufügen (Anlage). Aus diesem Entwurf gehen sowohl der Sachverhalt des Einspruchs als auch die vorgenommene rechtliche Würdigung hervor.

**Anlagen:**

- Entwurf des Zurückweisungsbescheides (J. Herrmann)